

Einschreiben!

Vorname Nachname Ort, Datum

.....
Adresse ,

.....
.....

ArbeitgeberIn

.....
.....
.....

Betrifft: Meldung einer Karenz anstelle der Teilzeitbeschäftigung (Elternteilzeit)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich bin bei Ihnen seit als beschäftigt. Die
Geburt meines Kindes erfolgte am Am habe
ich eine Teilzeitbeschäftigung gem. § 15h MSCHG/§ 8 VKG oder § 15i MSCHG/§ 8a VKG
beantragt. Da keine Einigung über diese Teilzeitbeschäftigung zustande kam, teile ich mit,
dass ich anstelle der Teilzeitbeschäftigung (bis zur Entscheidung des Arbeits- und
Sozialgerichtes) eine Karenz bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres meines Kindes in
Anspruch nehme.

(Wahlweise: Aufgrund des Urteiles des Landesgerichtes für ZRS als Arbeits- und
Sozialgericht/Arbeits- und Sozialgerichtes Wien gebe ich bekannt, dass ich anstelle der
Teilzeitbeschäftigung eine Karenz bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres meines Kindes in
Anspruch nehme.)

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

Information für Eltern:

Seit 1. Juli 2004 ist eine Teilzeitbeschäftigung unabhängig von einer Karenz für Eltern möglich. Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens nach dem Ende der Schutzfrist nach der Geburt (oder nach einem Urlaub oder Krankenstand nach dem Ende der Schutzfrist nach der Geburt) angetreten werden und muss mindestens 3 Monate dauern.

Kommt keine Einigung über die Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung zustande, kann die Mutter/der Vater binnen 1 Woche bekannt geben, dass sie/er anstelle der Teilzeitbeschäftigung eine Karenz in Anspruch nimmt. Die Karenz kann aber nur bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes beansprucht werden.

Eine Karenz anstelle von Teilzeitbeschäftigung kann auch gemeldet werden, wenn ein Gericht der Klage eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin stattgegeben hat oder der Klage eines Elternteils nicht stattgegeben hat. Die Meldung hat binnen 1 Woche nach Zugang des Urteils zu erfolgen. Die Karenz kann max. bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes beansprucht werden.